

**-Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Ausschussbetreuender Fachbereich Frauenbüro/Gleichstellungsstelle	Datum 06. Mai 2004
	Schriftführerin Gitta Schablack
	Telefon-Nr. 02202/142647
Niederschrift	
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	Sitzung am Donnerstag, 22. April 2004
Sitzungsort Rathaus Bensberg, Sitzungszimmer 111, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach	Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis) 17:00 Uhr – 19:05 Uhr
	Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis) keine
Sitzungsteilnehmer Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis	
Tagesordnung	

A Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Stadtverordneter, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil -**
- 3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann aus der Sitzung vom 10.02.2004
221/2004**
- 4. Mitteilungen der Vorsitzenden**
- 5. Mitteilungen der Bürgermeisterin**
- 6. Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebotes an den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach
219/2004**

7. **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach**
222/2004
8. **Informationen zum Sachstand "Hartz"**
203/2004
9. **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**
202/2004
10. **Jahresbericht 2003 der Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro**
208/2004
11. **Aktivitäten des Frauenbüros und der Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro im Jahr 2004**
210/2004
12. **Aktuelle Veröffentlichungen des Frauenbüros**
211/2004
13. **Frauenpolitische Informationen**
212/2004
14. **Anfragen der Ausschussmitglieder**

B **Nichtöffentlicher Teil**

- 1. Genehmigung der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil -**
- 2. Mitteilungen der Vorsitzenden**
- 3. Mitteilungen der Bürgermeisterin**
- 4. Anfragen der Ausschussmitglieder**

Protokollierung

A Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Stadtverordneter, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

@->

Die Vorsitzende eröffnet die 25. Sitzung des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste. Sie stellt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

<-@

2 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil -

@->

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form genehmigt.

<-@

3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann aus der Sitzung vom 10.02.2004

@->

Die Ausschussmitglieder nehmen die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis. Es liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

<-@

4 Mitteilungen der Vorsitzenden

@->

Die Vorsitzende berichtet von der Teilnahme an einer Veranstaltung im Landtag zur Hartz-Gesetzgebung. Zu dieser Thematik wird Herr Hastrich in der heutigen Sitzung unter TOP 8 berichten.

<-@

5 Mitteilungen der Bürgermeisterin

@->

Frau Opladen bittet Frau Fahner zum Girls' Day zu berichten. Frau Fahner erläutert die Idee des Girls' Day, der in diesem Jahr zum vierten Mal in Deutschland stattfindet, mit einer Beteiligung von bundesweit über 102.000 Mädchen in knapp 5.000 verschiedenen Betrieben. Die Stadt Bergisch Gladbach hat zusammen mit der Kreispolizeibehörde 88 Mädchen aus verschiedenen Schulen Gelegenheit gegeben, sich über die Arbeitsbereiche Kfz-Betrieb, Feuerwehr, Architektur, Bauzeichnung und Vermessungstechnik sowie Polizeiwesen umfassend zu informieren und vor Ort einen praxisnahen Eindruck zu gewinnen. Die Rückmeldungen der Mädchen zu

dieser sehr gut organisierten und von den einzelnen Bereichen engagiert vorbereiteten Veranstaltung waren durchweg positiv. Frau Schu fragt nach der Möglichkeit, den Erfolg eines solchen Tages zu registrieren. Frau Fahner führt aus, dass die letztendlich getroffenen Berufsentscheidungen der Mädchen schwer zu erfassen sein werden, der Girls' Day öffne jedoch den Blick für zurzeit eher männlich besetzte Berufe und vermittele den Mädchen wichtige, wegweisende Eindrücke aus dem jeweiligen Berufsalltag.

Frau Fahner berichtet vom Testergebnis „Beratungsqualität Weiterbildung sowie speziell für Wiedereinsteigerinnen“ im aktuellen Aprilheft der Verbraucherzeitschrift „Stiftung Warentest“. Getestet wurden Frauenberatungsstellen, andere kommunale Institutionen, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Agentur für Arbeit. Fazit dieses Testes ist, dass die eigens für Frauen eingerichteten Beratungsstellen das mit großem Abstand beste Ergebnis erzielt haben. Sie bieten eindeutig die beste Beratung für Frauen an, die nach einer bestimmten Zeit wieder ins Berufsleben zurückkehren wollen. Dieses klare Ergebnis wurde vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW ausgesprochen positiv aufgenommen und ist möglicherweise ein wichtiges Element für die weitere Förderung der Regionalstellen.

Das Westdeutsche Brustzentrum veranstaltet am 16.05.04 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Bergischen Löwen einen Infotag zum Thema Brustkrebs. Das Programm liegt den Ausschussmitgliedern vor.

<-@

6 Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebotes an den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach

@->

Herr Hastrich bezieht sich auf den umfassenden Inhalt der Vorlage. Frau Kreft regt zu Punkt 7.4 der Richtlinien eine Ergänzung des Inhaltes an, dass – erforderlichenfalls auch standortübergreifend – eine durchgehende Betreuung der Kinder auch während der Schulferien gewährleistet ist. Herr Hastrich informiert über die Verpflichtung der Träger, außerhalb der drei Wochen, die als Schließungszeit zugestanden werden, eine anderweitige Betreuung der Kinder sicherzustellen. Die Vorsitzende zitiert den in der AGFM-Sitzung vom 26.11.2003 gefassten Beschluss, wonach in den Ferienzeiten ein besonderes vom Standard abweichendes Programm für die Kinder angeboten werden solle. Frau Lehnert ergänzt, dass die Diskussion in der zu Grunde liegenden Ausschusssitzung klar den Wunsch nach besonderem Feriencharakter des Angebotes ergeben habe. In diesem Zusammenhang weist Frau Schu auf die Aufgabe der Fachausschüsse hin, die getroffenen Beschlussempfehlungen in die Beratungen einzubeziehen. Herr Hastrich sieht bereits in den geänderten Öffnungszeiten während der Schulferien die Notwendigkeit einer geänderten Programmgestaltung.

Frau Koshofer informiert über einen Jungenanteil von 9/10 in den Sonderschulen und weist Herrn Hastrich auf die Gelegenheit hin, im Rahmen des Betreuungsangebotes sich dieses gesellschaftlichen Problems speziell anzunehmen. Herr Hastrich sieht es generell als Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Zusammenwirken mit der Grundschule an, für eine Reduzierung der Abgänge in Sondereinrichtungen Sorge zu tragen. Frau Allelein macht darauf aufmerksam, dass eine neue Arbeitsgemeinschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis sich der Thematik verhaltensauffälliger Kinder angenommen habe. Mit dem Einverständnis der Eltern können ErzieherInnen und

Kinderärzte/-ärztinnen sowie praktische Ärzte und Ärztinnen mittels eines speziell entwickelten Fragebogens Beobachtungsergebnisse festhalten. Über die abschließende Auswertung des Fragebogens kann ein ganzheitliches Bild entstehen und eine möglicherweise bestehende Verhaltensauffälligkeit oder eine Behinderung konstatiert werden. Frau Schöttler-Fuchs berichtet ergänzend, dass der Rheinisch-Bergische Kreis nach Recklinghausen einer der ersten Kreise sein wird, der sich diesem Verfahren anschließt, das die Chance der frühzeitigen Erkennung von Verhaltensauffälligkeiten bietet.

Die Mitglieder des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann empfehlen dem Rat einstimmig nachfolgenden **Beschluss**:

Der Rat beschließt die vorliegenden Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich der nachfolgenden Ergänzung zu Punkt 7.4:

Das Betreuungsangebot soll während der Ferien fortgeführt und mit einem vom Standardangebot abweichenden besonderen Ferienprogramm versehen werden.

<-@

7

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach

@->

Auf Anfrage von Frau Schöttler-Fuchs berichtet Herr Hastrich, dass die Bestimmungen zur Übernahme von Essensgeld für Geringverdienende verschärft wurden und eine Bewilligung nur noch auf Einzelantrag und nach Härtefallprüfung möglich ist. Ähnliches gelte auch für die von Frau Kreft angefragte Übernahme von Kosten für Ferienfreizeiten.

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann empfiehlt dem Rat entsprechend dem Verwaltungsvorschlag den nachfolgenden **Beschluss**:

Der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule wird zugestimmt.

<-@

8

Informationen zum Sachstand "Hartz"

@->

Herr Hastrich informiert zu den sog. Hartz IV Gesetzen, also der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unter neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses sind das SGB II und das SGB XII, die zum 01.01.2005 in Kraft treten sollen. Das SGB II führt die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen, während das SGB XII eine Regelung ist, die die Sozialhilfe in einer neuen Form fortführen wird.

SGB XII:

Die bisherige Grundsicherung wird im SGB XII aufgehen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, eingeschränkt auf den Personenkreis der vorübergehend nicht Erwerbsfähigen. Die Hilfen zur Gesundheit und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden im SGB XII eingegliedert in die Hilfe zur Pflege, die ergänzend zur Pflegeversicherung Leistungen bietet, und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, insbesondere für obdachlose Menschen. Die SGB XII-Leistungen sind bedarfsabhängige Leistungen und werden nur für Personen gewährt, die keinen vorrangigen Leistungsanspruch haben. Die neuen Leistungen nach dem SGB II gehen der Leistung nach SGB XII vor.

SGB II:

Das SGB II kann in zwei Modelle differenziert werden:

- Das Grundmodell, wonach die Agentur für Arbeit für einen Teil der Aufgaben und die Kommune für einen anderen Teil zuständig ist, den er auch delegieren kann.
- Das Optionsmodell bedeutet, dass die Aufgaben vollständig durch den kommunalen Träger übernommen werden.

Künftig wird es das SGB III nur noch im Sinne der Arbeitsförderung geben. Eingegliedert ist auch weiterhin die Arbeitslosenversicherung mit der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld. Künftig neu wird die Arbeitslosenhilfe diesem Gesetz entnommen und dem SGB II als Grundsicherung für Arbeitsuchende zugeordnet. Leistungsempfänger nach dem SGB II sind diejenigen, die bisher entweder Arbeitslosenhilfe beansprucht hatten einschließlich ihrer Haushaltsangehörigen, und die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger einschließlich ihrer Haushaltsangehörigen.

Im **Grundmodell** sind für die Eingliederungsleistung zwei Leistungsträger vorgesehen, die Agentur für Arbeit und die Kommunen. Die Agentur für Arbeit wird für die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen mit dem Instrumentarium des SGB III zuständig sein. Diese Kosten werden durch den Bund finanziert. Die übrigen Eingliederungsleistungen, dazu zählen alle Maßnahmen, die soziale Arbeitshindernisse beseitigen, also z.B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, fallen in die Zuständigkeit der Kommunen und müssen durch diese auch finanziert werden. Die Kommunen sollen sicherstellen, dass Arbeitsuchende einen Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen, und zwar zusätzlich zum klassischen Rechtsanspruch für Drei- bis Sechsjährige jetzt auch für Kinder unter drei Jahren sowie für Grundschulkindern.

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Die Agentur für Arbeit wird die sog. Pauschalierte Hilfe zum Lebensunterhalt zahlen, grundsätzlich die Nachfolgeleistung für die Sozialhilfe. Die Kommunen werden im Gegenzug die sog. Unterkunftskosten finanzieren müssen, die regional sehr unterschiedlich sind. Die doppelte Zuständigkeit gilt auch für das Sozialgeld. Neben den Geldleistungen sieht das SGB II im Grundmodell die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit und der Kommune im Arbeitsamtsbezirk vor.

Das sog. **Optionsmodell** sieht die Übernahme aller Aufgaben, die die Agentur für Arbeit nach dem Gesetz hätte, durch den kommunalen Träger vor mit Delegationsmöglichkeit an die kreisangehörigen Gemeinden.

Der Bundesrat wird hierzu am 14. Mai d.J. einen Beschluss fassen. Dieses Optionsgesetz ist von zentraler Bedeutung für alle kommunalen Träger, weil zunächst einmal wesentliche Regelungen getroffen werden müssten, um die Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Weiterhin soll die Delegationsmöglichkeit vom Kreis auf die kreisangehörigen Gemeinden geregelt werden.

Herr Hastrich weist auf die zeitliche Problematik hin, bis zum 01.01.2005 die notwendigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung zu schaffen.

Anhand eines Papiers, das entscheidende Grundlage der Beschlüsse im Vermittlungsausschuss war, erläutert Herr Hastrich die finanzielle Situation. Es wurde unterstellt, dass durch dieses Gesetz die Kommunen um 11,3 Milliarden Euro entlastet werden, weil sie die Sozialhilfe für die Erwerbsfähigen nicht mehr zahlen müssen, im Gegenzug aber 9,7 Milliarden Aufwand für die Unterkunft- oder Wohnungs- und Heizkosten entstehen.

Nach heutigen Berechnungen geht man davon aus, dass die tatsächliche Kostenbelastung für die Kommunen aus den Unterkunftskosten ca. 15 Milliarden betragen, was letztendlich zu einer Mehrbelastung der Kommunen von ca. 2 ½ Milliarden führen würde.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis sollen drei Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der bestmöglichen Steuerung gebildet werden. Derzeit beschäftigt sich mit der gesamten Thematik die Sozialdezernentenkonferenz. Beratungsstand auf der Kreisebene ist die Übereinkunft der Hauptverwaltungsbeamten mit dem Landrat, dass über eine gegebenenfalls denkbare Option gemeinsam entschieden werden soll. Es gibt zwischenzeitlich eine Gesprächsebene mit der Agentur für Arbeit.

Herr Hastrich demonstriert anhand von Daten die sich im Rahmen der Umsetzung für die Stadt Bergisch Gladbach ergebenden finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage konkreter Fallzahlen. Im Ergebnis könne von einer möglichen Nettomehrbelastung von etwa 6 Mio. Euro ausgegangen werden.

Die im Rahmen der Präsentation verwendeten Folien, Stand 20.04.2004, werden auf Wunsch der Ausschussmitglieder dieser Niederschrift beigelegt.

Die Vorsitzende bittet Frau Fahner, die Auswirkungen von Hartz aus frauenspezifischem Blickwinkel zu beleuchten.

Soweit Zahlen bereits vorliegen, erläutert Frau Fahner ihre frauenpolitische Einschätzung:

Hartz I und II:

Die Fort- und Weiterbildung gibt es jetzt nicht mehr geschlechtsspezifisch. Beispielsweise waren in der Vergangenheit die Berufsrückkehrerinnen eine speziell zu berücksichtigende Zielgruppe. Stattdessen gibt es jetzt individuell vergebene und innerhalb einer Frist einzulösende Bildungsgutscheine. Bisheriges Ergebnis dieser Umstellung ist Folgendes: Es gibt einen eklatanten und im Ergebnis sehr bedenklichen Einbruch im Bereich der beruflichen Weiterbildung dadurch, dass deutlich weniger Bildungsgutscheine ausgegeben werden, bezogen auf den zuständigen Arbeitsamtsbezirk eine Reduzierung um 42 %.

Der Frauenanteil von einem Drittel der Stellen in den Personalserviceagenturen im Dezember 2003 ist deutlich zu gering. Zahlen zur Vermittlung in einen festen Arbeitsplatz liegen bislang nicht vor.

Bei den 12.000 in NRW gegründeten Ich-AGs hatten Frauen einen Anteil von 40 %. Laut Presseberichten steigt die Zahl der Insolvenzen an. Nach einer Einschätzung des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung wird eine eigenständige Existenzsicherung auf der Grundlage der Ich-AGs mit deren Rahmenbedingungen

nicht möglich sein.

Laut einer Meldung der Minijobzentrale bei der Bundesknappschaft in Essen von Anfang November 2003 sind bundesweit mehr als eine Million Minijobs durch die gesetzliche Neuregelung zusätzlich entstanden, viele leider jedoch anstelle bisher fester Arbeitsverhältnisse.

Agrund der erhöhten Anrechnung von Partnereinkommen erhalten in NRW 77 % der Frauen keine Arbeitslosenhilfe mehr. Frauen werden wieder in die finanzielle Abhängigkeit zurückgedrängt.

Hartz IV:

Frau Fahner zitiert die Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes: „Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II auf Sozialhilfeniveau werden zusätzlich zu den derzeit 2,8 Mio. Sozialhilfebeziehern weitere 1,7 Mio. Menschen in die Einkommensarmut geschickt. Die Zahl der darunter befindlichen Kinder und Jugendlichen steigt von 1 von 1,5 Mio.“ Die neue Regelung sieht auch vor, dass auch Arbeiten zumutbar sind, die weit unter dem eigentlichen Qualifikationsniveau der Personen liegen, zumutbar sind auch Minijobs, also jede angebotene Arbeit. Frau Fahner zitiert vor diesem Hintergrund Herrn Wolfgang Clement (FAZ vom 31.10.03): „Wer genau hinschaut, der wird erkennen, dass die neuen Vermittlungs- und Zumutbarkeitsregeln bewirken werden, dass wir uns auf die wirklichen Jobsucher konzentrieren, einmal drastisch gesprochen, die Ehefrauen gut verdienender Angestellter oder Beamter akzeptieren einen Minijob oder müssen aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden.“ Dieses Zitat lässt vermuten, dass die Frauen „geprüft werden“, indem ihnen unzumutbare Arbeiten angeboten werden, während die Männer eher die Angebote bekommen, die auch ihrer Qualifikation entsprechen.

Frau Fahner resümiert, dass die Einführung dieses völlig neuen Konstruktes mit einem neuen Klientel die Sachbearbeiter/innen sehr vereinnahmt wird. Wo in dieser Situation frauenspezifische Rahmenbedingungen einen Raum finden können, bleibt fraglich und hebt die Notwendigkeit der in Stiftung Warentest bestätigten Leistungen der Frauenberatungsstellen erneut hervor.

Die Vorsitzende bedankt sich für die ausführliche Information.

<-@

9 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

@->

Frau Allelein stellt das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vor:

Das Land NRW hat als fünftes Bundesland nach dem Bundesgleichstellungsgesetz die Gleichstellung für Menschen mit Behinderung auf Landesebene geregelt. Das Gesetz trat zum 1.1.2004 in Kraft mit Ausnahme der Rechtsverordnungen zur Gebärdensprache, Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, zur barrierefreien Informationstechnik, Bestellen einer/s Behindertenbeauftragten sowie Bildung eines Behindertenbeirats auf Landesebene. Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass all diese Rechtsverordnungen bis Juli 2004 in Kraft getreten sein müssen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens wurde auch die Änderungen einer Vielzahl anderer Gesetze beschlossen.

Zum 01. November 1994 wurde das Grundgesetz um den Satz erweitert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Hierdurch entstand ein grundrechtlich garantierter Anspruch auf „Nicht – Diskriminierung“ für Menschen mit Behinderungen. Dies hatte die Änderung bereits bestehender Gesetze zur Folge, um den neuen Anforderungen der Betroffenen, nämlich der Teilhabe am öffentlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben, Rechnung zu tragen. Beispielsweise wurde das Gesetz zur Arbeitslosigkeit geändert. Wesentlich bei der Änderung des SGB IX war, dass die Sozialhilfeträger auch als Rehaträger angesehen wurden und hierdurch andere Rechte erhielten. Hinzu kam auch die Anerkennung der Gebärdensprache als dritte Möglichkeit der Kommunikation in Deutschland, und mit dem Schwerbehindertenrecht wurde zum ersten Mal das Verbandsklagerecht eingeführt. Ein Antidiskriminierungsgesetz ist in Vorbereitung.

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Wichtig ist nicht nur die Beseitigung der räumlichen Hindernisse, sondern auch der Barrieren bei der Kommunikation von blinden und sehbehinderten Menschen in den elektronischen Medien sowie eine besondere Kommunikation für gehörlose Menschen. Eine barrierefreie und menschengerechte Gestaltung erleichtert nicht nur behinderten Menschen das Leben.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes regelt im Falle einer erklärten Benachteiligung auch die Beweislast des Benachteiligten. Hintergrund ist, dass dem behinderten Menschen ein umgekehrtes Verfahren nicht zugemutet werden kann.

Eine der ganz wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes ist die **Verpflichtung zur Gestaltung der Barrierefreiheit**. Darunter ist die Auffindbarkeit, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Einrichtungen zu verstehen. Dazu gehört das selbstständige Erreichen von Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen, das selbstständige Erreichen von Wegen, das selbstständige Auffinden und Verarbeiten von Informationen, die Benutzung von Verkehrsmitteln, das gefahrlose und angstfreie Aufhalten im Straßenraum und das Auffinden und Nutzen von Kultur-, Sport- und Erholungseinrichtungen ohne besondere Erschwernisse. Von der Verpflichtung zur Gestaltung der Barrierefreiheit ausgenommen sind natürliche Gegebenheiten.

Ein weiterer Teil des Gleichstellungsgesetzes sind die **Zielvereinbarungen**. Zielvereinbarungen gelten zur Herstellung von Barrierefreiheit und sollen zwischen den anerkannten Verbänden auf Bundesebene und den kommunalen Körperschaften geschlossen werden. In Gesprächen zwischen Vertretern der kommunalen Verbände und der Behinderten der öffentlichen Hand wird erörtert, was stört, was fehlt, was sinnvoll wäre umzusetzen. Ergebnisse können eine DIN-Vorschrift oder – angesichts leerer Kassen – auch Kompromisslösungen sein. Frau Allelein weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass spezifische Behinderungsarten jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen. Beispielsweise sei das vollständige Absenken eines Bordsteines für einen Rollstuhlfahrer sinnvoll, stelle aber für den Blinden eine möglicherweise tödliche Gefahr dar. In diesem Fall gebe es bereits eine Einigung auf eine für beide Seiten vertretbare Bordsteinhöhe von 3 cm. Da eine Umsetzung der Bestimmungen mit Sicherheit nicht in allen Punkten und auch nicht sofort erfolgen kann, wird eine Prioritätenliste erstellt.

Eine weitere wesentliche Vorschrift dieses Gesetzes ist die **Verbandsklage**. Die Verbandsklage bedeutet, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von einem Verband stellvertretend für eine Person verfolgt werden können, insbesondere

bei Verstößen gegen Frauen mit Behinderungen, bei Benachteiligungen bei Behinderungen und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Gestaltung der Barrierefreiheit.

Auf Nachfrage von Frau Koshofer erläutert Frau Allelein an einem Beispiel die Barrierefreiheit in der Informationstechnik: Das Internet muss ganz einfach aufgebaut sein, d.h. unter Verzicht auf Bilder sollten klare Schriften wie Arial mit möglichst dicken, großen Zeichen verwendet werden. Herr Rölen von der Stadtverwaltung sei in Zusammenarbeit mit dem Blindenverein damit befasst, das städtische Internet barrierefrei aufzubauen. Auf Anfrage von Frau Böhrs berichtet Frau Allelein von der Schaffung einer hervorragenden Gesamtsituation für Menschen mit Behinderungen in Bergisch Gladbach. Dies zeige sich u.a. in der Einrichtung der von ihr bekleideten Funktion der Behindertenbeauftragten, die sie seit 1997 wahrnimmt. Als besonders wichtig sei jedoch die Einrichtung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor zwei Jahren zu nennen.

Im zweiten Teil des Gesetzes wird geregelt, dass eine Kommune sich in Form einer **Satzung** dazu äußern muss, wie sie sich behindertengerecht definiert. Die Satzung und eine entsprechende Dienstvereinbarung sind bereits erarbeitet worden.

Die Vorsitzende bedankt sich für diesen informativen Überblick über das neue Gesetz.

<-@

10 Jahresbericht 2003 der Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro

@->

Frau Christofzik führt ergänzend zur Begründung der Beschlussvorschläge aus:

Der erste Beschlussvorschlag sei auf eine Beteiligung der Regionalstelle Frau und Beruf im Frauenbüro bei der Umsetzung der Hartz-Bestimmungen gerichtet, die unter TOP 8 umfassend von Herrn Hastrich erläutert wurden. Eine der Aufgaben und auch ein besonderes Anliegen der Regionalstelle sei die Mitarbeit in strukturpolitischen Gremien. In den letzten Jahren war insbesondere die Beteiligung an der Regionalkonferenz ganz zentral auf Kreisebene. Hier ging es um die Vergabe der ESF-Mittel. Diese Strukturen werden jetzt umgestaltet, denn die Regionen werden neu eingeteilt.

Besonders bei der Umsetzung Hartz auf Kreisebene, wie z.B. Einrichtung von Jobcentern, werde die Beteiligung einer frauenpolitischen Stelle, in diesem Fall der Regionalstelle Frau und Beruf im Frauenbüro, als sehr wichtig angesehen. Der Ausschuss wird um Zustimmung zu einer diesbezüglichen Prüfung durch die Verwaltung gebeten.

Der zweite Beschlussvorschlag sei auf einen Vortrag der Arbeitsergebnisse der Beschäftigungsförderung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung gerichtet. Hintergrund sei die sehr gute Zusammenarbeit im RBK, insbesondere sehr gut vernetztes Arbeiten zwischen Kreisverwaltung und Kommunen unter Beteiligung der Regionalstelle Frau und Beruf im Frauenbüro, fast seit Anbeginn des Bestehens im Koordinierungskreis „Hilfe zur Arbeit“. Ein Bericht im AGFM über eingesetzte Mittel, erzielte Einsparungen und Einzelheiten zu den entwickelten Projekten sei sicher sinnvoll. Eines dieser Projekte sei der dem AGFM bekannte Orientierungskurs für allein erziehende Sozialhilfeempfängerinnen, der in

der unter TOP 12 der Einladung aufgeführten Broschüre des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie als beispielhaftes Projekt der Regionalstellen Frau und Beruf in NRW gewürdigt wurde.

Frau Schu resümiert die Beratungen der CDU-Fraktion und regt eine geänderte Fassung zum Beschlussvorschlag Nr. 2 an, der Fachbereich 5 Jugend und Soziales und das Frauenbüro mögen sich mit einer Berichterstattung im Ausschuss befassen. Beide Einheiten seien in die genannten Aufgaben eingebunden. Auf Nachfrage von Frau Böhrs äußert Frau Christofzik, sie selbst und die MitarbeiterInnen der Hilfe zur Arbeit seien grundsätzlich in der Lage, zur Arbeit der Beschäftigungsförderung vorzutragen.

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann fasst einstimmig folgenden **Beschluss:**

1.)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob eine Beteiligung der Regionalstelle Frau und Beruf im Frauenbüro bei den Planungen der Umsetzung Hartz auf Kreisebene zur Verankerung des Gender Mainstreaming möglich ist.

2.)

Der Fachbereich 5 - Jugend und Soziales - und das Frauenbüro werden gebeten, über die Ergebnisse der Arbeit der Beschäftigungsförderung zu berichten.

<-@

11 **Aktivitäten des Frauenbüros und der Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro im Jahr 2004**

@->

Die Vorsitzende dankt für die Auflistung der umfangreichen Aktivitäten des Frauenbüros im laufenden Jahr. Frau Opladen würdigt an dieser Stelle die von Frau Fahner geleistete Arbeit angesichts des geringen Etats als beachtlich. Insbesondere fielen ihr die Kreativität und die Vielfalt der Angebote auf. Frau Fahner bedankt sich und gibt dieses Lob auch an die Mitarbeiterinnen weiter.

<-@

12 **Aktuelle Veröffentlichungen des Frauenbüros**

@->

Frau Fahner führt ergänzend zu den einzelnen Veröffentlichungen aus. Es gibt keine weiteren Nachfragen seitens der Ausschussmitglieder.

<-@

13 **Frauenpolitische Informationen**

@->

Die Vorsitzende bedankt sich für die Zusammenstellung der Berichte.

<-@

14 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

@->

Frau Schöttler-Fuchs stellt folgende Anfrage an die Stadtverwaltung:

Ist es möglich, die Leiterin des Obdachlosenzentrums in den AGFM einzuladen, um so einen Einblick über die momentane Lebenssituation der obdachlosen Frauen zu erhalten?

Frau Böhrs richtet folgende Anfrage an die Stadtverwaltung:

Konnte Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung in Gang gesetzt werden und welche Prozesse laufen gegebenenfalls in diesem Rahmen?

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

<-@